

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Verordnung vom 27.09.1836 publ. 05.10.1836

nete Untersuchung und Eichung der gebrauchten Orhöfde hiedurch aufzuheben, und ist die daselbst vorgeschriebene Eichung mithin künftig nur für neue, zum Zweck der Honigversendung gefertigte Fässer, nicht aber für gebrauchte Orhöfde erforderlich.

59) Regierungsbekantmachung vom 27. Sept. publ. den 5. Oct. 1836.

Aufhebung der
den Branntwein-
brennern bisher
nöthig gewese-
nen Concession
u. Anordnung
einiger polizeili-
chen Vorschrif-
ten.

Da seit der Einführung der Maischbottich-Steuer die aus dem größten Theile des Landes von den Branntweinbrennereien an die Herrschaftliche Casse entrichtete Recognition oder Abgabe wegfällt, so bedarf es künftig zur Anlegung einer Branntweinbrennerei auch nicht mehr einer speciellen Concession der Regierung.

Die Branntweinbrennereien bleiben indessen der gewerbepolizeilichen Aufsicht und Verfügung der Regierung, so wie der Localbehörden, nach wie vor unterworfen.

Vorläufig und vorbehältlich aller etwa ferner nöthig erachteten Vorschriften und Beschränkungen, wird hiedurch vorgeschrieben:

- 1) Es ist allen Branntweinbrennern untersagt, ihr Fabricat bei Kannen oder noch kleineren Maassen und anders als zwischen Faß und Boden zu debitiren, in so fern sie dazu nicht etwa besonders concessionirt sind.